

**Zweite Satzung zur Änderung der  
vorläufigen Teilstudienordnung Zahnmedizin  
an der  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

**Vom 14. Juli 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2010-26](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2010-26))

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Würzburg die nachfolgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Vorläufige Teilstudienordnung Zahnmedizin der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 30. Juni 1993 (KWMBI II S. 664) in der Fassung der Änderungssatzung vom 6. Februar 2008 (Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/amtl\\_veroeffentlichungen/2008-1](http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2008-1)) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„ (4) <sup>1</sup>Studierende der Zahnmedizin haben Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung und sind daher nach § 15 Abs. 1 BiostoffV arbeitsmedizinisch zu untersuchen und zu beraten. <sup>2</sup>Die Universität bietet nach Maßgabe näherer Regelungen des betriebsärztlichen Dienstes eine entsprechende Impfung gegen gefährdende Erreger an. <sup>3</sup>Die Erstuntersuchung und die Impfung sind deshalb vor dem ersten klinischen Semester vorzunehmen. <sup>4</sup>Dabei ist besonders darauf zu achten, dass in ausreichendem Maße Schutzmaßnahmen getroffen werden, damit eine Gefährdung von Patienten und Patientinnen durch die Studierenden ausgeschlossen ist. <sup>5</sup>Die Studierenden werden vor der Teilnahme an einschlägigen Kursen in Bezug auf die Bestimmungen der BiostoffV hingewiesen und belehrt.

(5) <sup>1</sup>Die Studierenden sind sowohl im vorklinischen als auch im klinischen Studienabschnitt verpflichtet, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen zur Kenntnis gelangten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Patienteninformationen, die sie im Rahmen der Kursbehandlung bzw. Ausbildung erfahren. <sup>3</sup>Auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Datenschutzes und der Ärztlichen Schweigepflicht wird ausdrücklich hingewiesen.“

2. In der Anlage zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird in der Tabelle zum vorklinischen Studienabschnitt bei den praktischen Lehrveranstaltungen „Makroskopisch-anatomische Übungen für Studenten der Zahnmedizin“ sowie „Mikroskopisch-anatomische Übungen für Studenten der Zahnmedizin“ jeweils in der Spalte der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Scheine, Prüfungen) der Passus „Naturwissenschaftliche Vorprüfung“ gestrichen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2009 in Kraft.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 15. Juni 2010.*

*Würzburg, den 14. Juli 2010*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Forchel*

*Die Zweite Satzung zur Änderung der vorläufigen Teilstudienordnung Zahnmedizin an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 14. Juli 2010 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2010.*

*Würzburg, den 15. Juli 2010*

*Der Präsident:*

*Prof. Dr. A. Forchel*